



Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Lärm- und Gesundheitsschutz-Verordnung

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Saalbach-Hinterglemm, beschlossen in der Sitzung am 13. Mai 2004 und Änderung der Ruhezeiten (§ 4 Abs. 3) in der Gemeindevertretungssitzung am 19. März 2013, womit für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL. 107/1994 idgF zum Schutz vor störendem Lärm und zur Abwehr bzw. Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, folgendes verordnet wird:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbarem Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belästigen, die insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die bereits nach einer bundes- und landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind. Weiters ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen der ortsüblichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 3

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
- (2) Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.

§ 4

- (1) In der Zeit vom 20. Dezember bis Ostermontag jeden Jahres sowie von 1. Juli bis 14. September jeden Jahres gilt ein absolutes Verbot für lärmende Bautätigkeiten im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) In der Zeit vom 10. – 19. Dezember jeden Jahres gilt ein absolutes Verbot für lärmende Bautätigkeiten in den Ortszentren (oder Ortskerne).
- (3) Unabhängig von den in Absatz 1) und 2) genannten Bestimmungen sind generell lärm erzeugende Tätigkeiten während der Ruhezeit verboten. Als Ruhezeit ist an Wochentagen die Zeit von 20 00 Uhr bis 07 00 Uhr anzusehen.
- (4) Sämtliche lärm erzeugende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt.

- 1 -

- (5) Musikdarbietungen im Freien oder aus baulichen Anlagen ins Freie (lebende Musik oder über Lautsprecher), ausgenommen bei Veranstaltungen des Volksbrauchtums sowie bei Ortsfesten, sind während der Wintersaison (1.12. bis Ostersonntag jeden Jahres) von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und während der Sommersaison (15.6. bis 15.9. jeden Jahres) von 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr, verboten.
- (6) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Bäumen, Zäunen, Hütten oder ähnlichen hierfür nicht vorgesehenen Objekten ist sowohl im verbauten Gebiet als auch in der freien Landschaft verboten, ebenso die Aufstellung von Ankündigungen (z.B. Plakatständer) auf von der Gemeinde nicht genehmigten Plätzen.
- (7) Die Verteilung von Werbematerial auf öffentlichen Parkplätzen und Straßen, wenn damit eine Belästigung von Passanten verbunden ist, ist verboten
- (8) Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 5 angeführten Verboten kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag erteilen.

§ 5

In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb in der Zeit von 22 00 bis 07 00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

§ 6

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist verboten:

- a) Das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und darauf befindlichen Baulichkeiten
- b) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen im Ortsgebiet sowie im freien Gelände
- c) Das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott und Autowracks
- d) Das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten.
- e) Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehsteige, Gehwege usw.), von öffentlichen Parkanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

§ 7

1. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 § 10 durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.
2. Personen die den Vorschriften des § 6 zuwiderhandeln, sind abgesehen von der Straffolge zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 in Kraft.

Saalbach, am 2. April 2013

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Peter Mitterer



Angeschlagen am: 3.4.2013
Abgenommen am: 17.4.2013